

Sonderdruck aus:

Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Hans Albrecht Hesse und Holger Filthuth

Beruf und Verweisbarkeit in der gesetzlichen
Rentenversicherung und in der privaten
Berufsunfähigkeitsversicherung

26. Jg./1993

4

Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (MittAB)

Die MittAB verstehen sich als Forum der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Es werden Arbeiten aus all den Wissenschaftsdisziplinen veröffentlicht, die sich mit den Themen Arbeit, Arbeitsmarkt, Beruf und Qualifikation befassen. Die Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift sollen methodisch, theoretisch und insbesondere auch empirisch zum Erkenntnisgewinn sowie zur Beratung von Öffentlichkeit und Politik beitragen. Etwa einmal jährlich erscheint ein „Schwerpunktheft“, bei dem Herausgeber und Redaktion zu einem ausgewählten Themenbereich gezielt Beiträge akquirieren.

Hinweise für Autorinnen und Autoren

Das Manuskript ist in dreifacher Ausfertigung an die federführende Herausgeberin Frau Prof. Jutta Allmendinger, Ph. D.
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
90478 Nürnberg, Regensburger Straße 104
zu senden.

Die Manuskripte können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden, sie werden durch mindestens zwei Referees begutachtet und dürfen nicht bereits an anderer Stelle veröffentlicht oder zur Veröffentlichung vorgesehen sein.

Autorenhinweise und Angaben zur formalen Gestaltung der Manuskripte können im Internet abgerufen werden unter http://doku.iab.de/mittab/hinweise_mittab.pdf. Im IAB kann ein entsprechendes Merkblatt angefordert werden (Tel.: 09 11/1 79 30 23, Fax: 09 11/1 79 59 99; E-Mail: ursula.wagner@iab.de).

Herausgeber

Jutta Allmendinger, Ph. D., Direktorin des IAB, Professorin für Soziologie, München (federführende Herausgeberin)
Dr. Friedrich Buttler, Professor, International Labour Office, Regionaldirektor für Europa und Zentralasien, Genf, ehem. Direktor des IAB
Dr. Wolfgang Franz, Professor für Volkswirtschaftslehre, Mannheim
Dr. Knut Gerlach, Professor für Politische Wirtschaftslehre und Arbeitsökonomie, Hannover
Florian Gerster, Vorstandsvorsitzender der Bundesanstalt für Arbeit
Dr. Christof Helberger, Professor für Volkswirtschaftslehre, TU Berlin
Dr. Reinhard Hujer, Professor für Statistik und Ökonometrie (Empirische Wirtschaftsforschung), Frankfurt/M.
Dr. Gerhard Kleinhenz, Professor für Volkswirtschaftslehre, Passau
Bernhard Jagoda, Präsident a.D. der Bundesanstalt für Arbeit
Dr. Dieter Sadowski, Professor für Betriebswirtschaftslehre, Trier

Begründer und frühere Mitherausgeber

Prof. Dr. Dieter Mertens, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karl Martin Bolte, Dr. Hans Büttner, Prof. Dr. Dr. Theodor Ellinger, Heinrich Franke, Prof. Dr. Harald Gerfin, Prof. Dr. Hans Kettner, Prof. Dr. Karl-August Schäffer, Dr. h.c. Josef Stingl

Redaktion

Ulrike Kress, Gerd Peters, Ursula Wagner, in: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB), 90478 Nürnberg, Regensburger Str. 104, Telefon (09 11) 1 79 30 19, E-Mail: ulrike.kress@iab.de; (09 11) 1 79 30 16, E-Mail: gerd.peters@iab.de; (09 11) 1 79 30 23, E-Mail: ursula.wagner@iab.de; Telefax (09 11) 1 79 59 99.

Rechte

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion und unter genauer Quellenangabe gestattet. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische Vervielfältigungen, Mikrofilme, Mikrofotos u.ä. von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Herstellung

Satz und Druck: Tümmels Buchdruckerei und Verlag GmbH, Gundelfinger Straße 20, 90451 Nürnberg

Verlag

W. Kohlhammer GmbH, Postanschrift: 70549 Stuttgart; Lieferanschrift: Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart; Telefon 07 11/78 63-0; Telefax 07 11/78 63-84 30; E-Mail: waltraud.metzger@kohlhammer.de, Postscheckkonto Stuttgart 163 30. Girokonto Städtische Girokasse Stuttgart 2 022 309. ISSN 0340-3254

Bezugsbedingungen

Die „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ erscheinen viermal jährlich. Bezugspreis: Jahresabonnement 52,- € inklusive Versandkosten; Einzelheft 14,- € zuzüglich Versandkosten. Für Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende wird der Preis um 20 % ermäßigt. Bestellungen durch den Buchhandel oder direkt beim Verlag. Abbestellungen sind nur bis 3 Monate vor Jahresende möglich.

Zitierweise:

MittAB = „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ (ab 1970)
Mitt(IAB) = „Mitteilungen“ (1968 und 1969)
In den Jahren 1968 und 1969 erschienen die „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ unter dem Titel „Mitteilungen“, herausgegeben vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit.

Internet: <http://www.iab.de>

Beruf und Verweisbarkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung

*Hans Albrecht Hesse und Holger Filthuth, Hannover/Berlin**

Das deutsche Sozialversicherungssystem sieht im Hinblick auf die Risiken des Arbeitsmarktes nicht nur Schutz vor dem Verlust der Erwerbsfähigkeit vor; es bietet daneben oder davor auch Schutz vor dem Verlust der Berufsfähigkeit. Die dafür vorgesehene Rente, die seit geraumer Zeit nicht nur Angestellten, sondern auch Arbeitern zudedacht ist, ist in ihren Voraussetzungen schwer zu bestimmen. Das ist vor allem eine Folge ungenauer und unklarer Formulierungen des Gesetzgebers, hat aber auch damit zu tun, daß es den Gerichten bisher nicht gelungen ist, eine verlässliche und kalkulierbare Auslegungs- und Anwendungspraxis zu etablieren.

In jüngster Zeit hat die Berufsunfähigkeitsrente auch in der privaten Versicherungswirtschaft an Bedeutung gewonnen. Auch hier kommt es inzwischen häufiger zu Prozessen; auch hier hat sich eine gefestigte Rechtsprechung bisher nicht etabliert.

Im Kern der Auslegungs- und Anwendungsprobleme steht der Begriff Beruf. Es geht darum, die Spezifika zu bestimmen, die eine Tätigkeit bzw. eine Erwerbschance zum Beruf machen; entsprechend geht es darum, zu bestimmen, welcher Wechsel am Arbeitsmarkt dem Arbeitnehmer zumutbar, welcher dagegen als unzumutbarer Berufsverlust zu qualifizieren und mit der Berufsunfähigkeitsrente zu kompensieren ist.

Für Juristen ist der Begriff des Berufs ein unbestimmter Rechtsbegriff, den sie mit Hilfe privaten und dienstlichen Wissens um so weniger zu präzisieren vermögen, je komplexer und je dynamischer die damit beschriebenen Praxisvorgänge sich entwickeln und je mehr diese den beherrschenden Tendenzen der Ökonomisierung, der Technisierung und der Verwissenschaftlichung unterworfen werden.

Mit Hilfe rechtstheoretischer, rechtssoziologischer und verfassungsrechtlicher Erörterungen entwickeln die Verfasser ein Modell zur Präzisierung und zur Operationalisierung des Berufsbegriffs. Der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung wird die Aufgabe zugewiesen, das zur Ausfüllung des Modells im Einzelfall erforderliche Datenmaterial zur Verfügung zu stellen.

Gliederung

- 1 Ausgangslage
- 2 Zwei Beispiele aus der Rechtsprechung
 - 2.1 Ein sozialrechtlicher Fall
 - 2.2 Ein zivilrechtlicher Fall
- 3 Zum theoretischen Bezugsrahmen
 - 3.1 Zu den Auslegungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit dem bisherigen „Beruf“ des Versicherten und dem „zumutbaren Verweisungsberuf“
 - 3.2 Die Berufsunfähigkeitsrente im rechtstheoretisch-rechtssoziologischen Kontext
 - 3.3 Zusammenfassung zum Bezugsrahmen
- 4 Sozialversicherungsrechtliche und privatrechtliche Rechtsprechung zur Berufsunfähigkeitsrente
 - 4.1 Sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung
 - 4.2 Privatrechtliche Rechtsprechung
- 5 Problemlösungsvorschläge
 - 5.1 Zur Fixierung der Berufe
 - 5.2 Zur Zumutbarkeit

Literatur

* Prof. Dr. rer. pol. Hans Albrecht Hesse ist Professor für Rechtssoziologie und Rechtsdidaktik am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover. Rechtsreferendar Holger Filthuth ist Rechtsreferendar im Landgerichtsbezirk Cottbus. Der Beitrag liegt in der alleinigen Verantwortung der Autoren.

I Ausgangslage

Die Feststellung der Berufsunfähigkeit ist die zentrale Voraussetzung für die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch in der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung. Die sozialgerichtliche Rechtsprechung bearbeitet die damit verbundenen Probleme seit langem, ohne daß von einer gesicherten und gefestigten Rechtsprechung die Rede sein könnte; gerade in jüngster Zeit sind etablierte Problemlösungsschemata erneut variiert worden. Vermehrt hat sich in jüngster Zeit auch die zivilrechtliche Rechtsprechung mit Problemen der Berufsunfähigkeit beschäftigt; diese sind teils den aus der gesetzlichen Rentenversicherung bekannten vergleichbar, teils eigenständig. Eine vergleichende Betrachtung der Rechtsanwendungsprobleme in beiden Bereichen soll helfen, die Probleme genauer zu fixieren; mit Hilfe rechtstheoretischer, rechtssoziologischer und verfassungsrechtlicher Überlegungen sollen Problemlösungsvorschläge erarbeitet werden.

Der Beitrag beginnt zur Illustration der Problemlage mit Beispielen aus der Rechtsprechung, setzt sich fort mit der Darstellung des in Rechtstheorie, -Soziologie und Verfassungsrecht fundierten Bezugsrahmens, skizziert sodann den Stand der Rechtsprechung unter Einschluß der darauf bezogenen Fachdebatten und endet in der Vorstellung von Problemlösungsvorschlägen.

2 Zwei Beispiele aus der Rechtsprechung

2.1 Ein sozialrechtlicher Fall¹

Ein Arbeiter war zuletzt als Schweißer tätig. Einen Ausbildungsabschluß als Facharbeiter hatte er nicht, konnte aber Schutzgasschweißprüfungen nach der einschlägigen DIN-Norm nachweisen. Als er seinen Beruf aus gesundheitlichen Gründen aufgeben mußte, beantragte er bei der Landesversicherungsanstalt eine Berufsunfähigkeitsrente, wurde aber abgewiesen. Seine gegen die Ablehnung gerichtete Klage hatte zunächst beim Sozialgericht Erfolg; dessen Entscheidung wurde aber vom Landessozialgericht aufgehoben. Auf die Revision des Klägers mußte sich das Bundessozialgericht 1992 mit der Sache befassen.

Im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 1246 RVO bemühte sich das Gericht zunächst um die Bestimmung des *bisherigen Berufs* des Klägers. In das von der Rechtsprechung entwickelte Stufenschema könne der Beruf des Versicherten nicht unmittelbar eingeordnet werden, da der Kläger keinen Ausbildungsabschluß als Facharbeiter – hier: als Schmelzschweißer – besitze. Die bloße tatsächliche Ausübung von Facharbeitertätigkeiten in *Teilbereichen* reiche grundsätzlich nur zu einer Einstufung als Angelernter aus; auf dem Arbeitsmarkt wettbewerbsfähig gegenüber Facharbeitern sei ein Versicherter in diesen Fällen nur, wenn er eine gewisse Bandbreite an Kenntnissen und Fähigkeiten aus dem Spektrum des Ausbildungsberufs habe. Allerdings könne sich im Wirtschaftsleben im Teilbereich eines anerkannten Ausbildungsberufs durch Spezialisierung ein neuer Beruf bilden. Das Berufungsgerecht habe es versäumt, festzustellen, ob in der Praxis bestimmte Schweißer ohne Lehrabschluß den Facharbeitern gleichgestellt werden. Das Bundessozialgericht verwies die Sache daher zu weiteren Ermittlungen an das Landessozialgericht zurück. Je nach dem Ergebnis dieser Prüfungen müßten der bisherige Beruf des Versicherten und davon ausgehend zumutbare Verweisungsberufe neu bestimmt werden.

2.2 Ein zivilrechtlicher Fall²

Der Kläger war dreißig Jahre in einem Sägewerk als angelernter Gatterschneider beschäftigt. Als er wegen verschiedener gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht mehr in diesem Beruf arbeiten konnte, beantragte er bei seiner Lebensversicherung, bei der er eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung abgeschlossen hatte, Beitragsfreiheit und eine Rente. Diese lehnte ab: Der Versicherungsnehmer könne auf vollschichtige leichte bis mittelschwere Hilfsarbeitertätigkeiten, auch außerhalb der Holzbranche, verwiesen werden.

Mit seinem Begehren, die Versicherung zur Leistung zu verurteilen, konnte sich der Kläger in erster und zweiter Instanz nicht durchsetzen; er legte daher Revision beim Bundesgerichtshof ein. Der BGH hob das Berufungsurteil auf und verwies die Angelegenheit zur erneuten Entscheidung zurück: Auch wenn der Kläger nur in einem Anlernberuf gearbeitet habe, habe er sich in den dreißig Berufs-

jahren an seinem Arbeitsplatz „ersichtlich bewährt“ und Erfahrungen als Gatterschneider gesammelt. Es sei auch in Anlernberufen von Bedeutung, wenn über bloße Hilfsarbeitertätigkeit hinaus Berufserfahrungen gesammelt würden, die es dem Versicherungsnehmer erlauben, qualifizierter und selbständiger zu arbeiten als ein bloßer Handlanger. Ob das im konkreten Fall zutrefte, sei bisher nicht geprüft worden.

3 Zum theoretischen Bezugsrahmen

Mit der Berufsunfähigkeitsrente soll Ausgleich in Geld für den Verlust der Berufsfähigkeit geleistet werden. Sowohl der Gesetzgeber (§ 1246 RVO, seit dem 1. Januar 1992 § 43 SGB VI) als auch das private Versicherungswesen mit seinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-³ bzw. Berufsunfähigkeitszusatzversicherung⁴ regulieren die Voraussetzungen der Rente mit Hilfe von Formulierungen, die in ihrer Vagheit eine subsumtionsfähige Obersatzbildung für die Einzelfallentscheidung nicht erlauben; über die insofern notwendige Konkretisierung der Vorgaben herrscht Streit. Im Mittelpunkt der Diskussion stehen zwei konkretisierungsbedürftige Vorgaben, die die Tatsachenarbeit steuern sollen; sie betreffen den bisherigen Beruf des Versicherten und den zumutbaren Verweisungsberuf. In einem ersten Schritt sollen die mit diesen Vorgaben verbundenen Auslegungsprobleme bestimmt werden. Ihrer Klärung dienen in einem zweiten Schritt rechtstheoretische und -soziologische Erwägungen. In einem dritten Schritt wird das Verfassungsrecht als Problemlösungshilfe herangezogen.

3.1 Zu den Auslegungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit dem bisherigen „Beruf“ des Versicherten und dem „zumutbaren Verweisungsberuf“

„Beruf“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er ist deskriptiver Art, d. h. er verweist den Rechtsanwender zu seinem Gebrauch auf „die Wirklichkeit“. Dieser Verweis reicht jedoch nicht aus zur Konkretisierung. Im Blick auf den „Beruf gibt es viele Wirklichkeiten; sie eröffnen sich nicht ohne weiteres dem privaten Blick, der privaten Lebens- und Berufserfahrung. In der sozialen Wirklichkeit gibt es viele Berufsauffassungen: abhängig von Traditionen, die bis heute nachwirken; abhängig von der Position und den Interessen der Menschen, Gruppen und Institutionen, die den Beruf zur Selbst- und Fremdbeschreibung nutzen; abhängig von den Perspektiven von Fachdisziplinen, die den Beruf zum Objekt ihrer Forschungen machen; abhängig auch von wertenden Färbungen. Privat und beruflich verfügt der Rechtsanwender nur über Ausschnitte dieser Auffassungen⁵. Wie überall, wo übergreifende Prozesse der Rationalisierung, der Verwissenschaftlichung, der Planung und Instrumentalisierung Ausschnitte der Lebenswelt zu ihrem Objekt machen, werden sie privater Alltagserfahrung fremd und unzugänglich (man muß das nicht als „Kolonialisierung“ [Habermas] beklagen). Das Fachwissen freilich, das so an die Stelle der privaten Erfahrung und des Laienwissens tritt, erweist sich zunehmend als kontrovers und defizitär, vermittelt oft genug nicht die Gewißheit, die dem Laienwissen eigen war. Insofern werden in dem Maße, in dem Fachwissen über die beruflichen Wirklichkeiten das Laienwissen verdrängt, Gewißheiten eher ab-, Kontroversen eher zunehmen. Mit zusätzlichen Kontroversen ist zu rechnen bei der Klärung des Verweisungsberufs. Er muß – wie immer die Formeln lauten – dem Versicherten „zumutbar“ sein. Das verweist zentral auf Wertungen, für die es im Privaten eine gemeinsame Basis immer weni-

¹ BSG, Urt. vom 8. 10. 1992, Az. 13 RJ 49/91, SozR 3-2200, Nr. 27 zu § 1246 RVO

² BGH NJW-RR 1992, 1052

³ VerBAV 1990, 472

⁴ VerBAV 1990, 347

So kürzlich erneut das Bundessozialgericht mit weitreichenden Konsequenzen für den Einsatz von Sachverständigen, vgl. BSG SozR 3-2200 § 1246, Nr. 28/29.

ger gibt und für die die verschiedenen Fachlichkeiten eine gemeinsame Basis erst recht nicht herstellen können.

Wenn derart unbestimmte Vorgaben des Normprogramms im Einzelfall anzuwenden sind, erweist sich das als Subsumtionsmodell bekannte eingeübte Schema der Rechtsanwendung als unzureichend⁶. Dieses Schema zerlegt die Entscheidungsfindung im Einzelfall in drei Schritte: Obersatz-, Untersatz-, Schlußsatzbildung. Es konzentriert die richterliche Normarbeit auf die Obersatzbildung und die Arbeit am Sachverhalt auf die Untersatzbildung; die Schlußsatzbildung erschöpft sich in einem knappen Akt logischen Schließens. Daß Obersatz- und Untersatzbildung nicht derart trennbar sind, wie das Schema es vorsieht, ist offenkundig; mit der Lehre vom „Pendelblick“ hat die juristische Methodenlehre daraus längst die Konsequenz gezogen. Während der Jurist das Normprogramm nach entscheidungsrelevanten Normen absucht, blickt er zugleich auf den Lebenssachverhalt bzw. auf die Fallgeschichte; während er diese bearbeitet, blickt er auf das Normprogramm. Normprogramm und Fallgeschichte bearbeitet er, indem er sie konkretisierend aufeinander zuführt. Insofern wirkt sich die Normarbeit auf die Tatsachenarbeit aus, und die Tatsachenarbeit wirkt auf die Normarbeit zurück. Tauchen unbestimmte Rechtsbegriffe oder gar offene Wertungsaufforderungen im Normprogramm auf, bedarf es konkretisierender Zwischenschritte im Rahmen der Normarbeit mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Sachverhaltsarbeit. Hier haben die verschiedenen „Schemata“ der Arbeiter- bzw. der Angestelltenberufe ihren Ort, die oben (2.) in den Fallgeschichten bereits erwähnt sind und später (4.1.) ausführlicher vorgestellt und diskutiert werden.

Während der Arbeit an der Entscheidung über einen Berufsunfähigkeitsrentenantrag sieht sich der Jurist also mit schwierigen Problemen konfrontiert. Er ist für die zur Obersatzbildung erforderlichen Normkonkretisierungen in zweifacher Weise auf „Tatsächliches“ verwiesen. Einerseits muß er zur Klärung des unbestimmten Rechtsbegriffs *Beruf* „die Wirklichkeit“ daraufhin befragen, was *generell* unter Beruf zu verstehen ist. Andererseits muß er bei der Annäherung von Normprogramm und Fallgeschichte den pendelnden Blick auf die im Fall verkörperte Lebensgeschichte lenken und danach fragen, was hier speziell unter „Beruf“ verstanden wird: von der individuellen Berufsbiographie und von den am Arbeitsmarkt etablierten Beständen her. Möglicherweise kann er die beiden Konkretisierungsvorgänge zusammenfassen, indem er die Klärungen des generellen Berufsverständnisses und der im Einzelfall vorgetragenen Berufsauffassungen aneinander orientiert. Die so betriebene Konkretisierung des Berufsbegriffs ist sodann für die Entscheidungsfindung zweifach relevant: sie legt die konkreten Merkmale für die Fixierung des Ausgangsberufs fest, und sie bestimmt wesentliche Voraussetzungen für die Suche nach dem Verweisberuf, ohne diese freilich total zu determinieren: hier bleibt ja zusätzlich die Aufgabe einer wertenden Abwägung.

Man kann die derart beschriebenen Probleme insgesamt als Auslegungsprobleme behandeln; bei einem weiten Begriff von Auslegung sind sie das. Man gewinnt damit allein freilich noch keine Problemlösung. Die auf Auslegungsfragen bezogene juristische Methodenlehre mit ihrem Ange-

bot von konkurrierenden Methoden steht für Probleme der Textarbeit zur Verfügung, die das Textverstehen als *Textverstehen* betreffen; sie gibt keine Auskunft auf die Fragen, die das Textverstehen dann aufwirft, wenn es, wie hier, auf das Verstehen von „Wirklichkeit“ verweist.

Man kann an dieser Stelle auf die Orientierungsleistungen der Dogmatik verweisen; sie stellt für die Arbeit der Praxis Konkretisierungen des Normprogramms als Entscheidungshilfen bereit. Aber die Dogmatik hat keine eigenen Erkenntnisquellen zur Verfügung, wenn es um die hier beschriebenen Auslegungsprobleme geht; die Qualität ihrer Konkretisierungsangebote ist so gut oder schlecht wie die Qualität ihres Zugriffs auf die Wirklichkeit. Die ständige Bewegung und Veränderung der vor allem richterrechtlich ausgebildeten Dogmatik des Berufsunfähigkeitsrentenrechts geben Anlaß zu der Vermutung, daß die dogmatisch verfestigten Konkretisierungen des Normprogramms eine ausreichende Lösung der Praxisprobleme noch nicht darstellen.

Die Dogmatik des Berufsunfähigkeitsrentenrechts zeichnet sich, das ist später noch darzustellen, durch ein hohes Maß von Beweglichkeit im Zeitablauf aus. Dieser Variantenreichtum ist für sich allein zwar kein sicheres Indiz für eine defizitäre Dogmatik: Dogmatik, die die Verbindungsstücke liefert zwischen einem vagen statischen Normprogramm und einer mehr oder weniger dynamischen Wirklichkeit, muß bis zu einem gewissen Grad flexibel und variationsfähig gehalten sein, damit im Einzelfall allzu starke Diskrepanzen zwischen statischem Programm und dynamischer Wirklichkeit vermieden werden. Andererseits hat Dogmatik auch und zentral die Aufgabe, Rechtssicherheit als Berechenbarkeit der Rechtsanwendung sicherzustellen. Dieser Aufgabe wird sie umso weniger gerecht, je mehr sie ihre Normkonkretisierungen von Zeit zu Zeit oder gar von Fall zu Fall oder gar von Instanz zu Instanz oder gar von Spruchkörper zu Spruchkörper variiert. Jedenfalls war es der relativ große Variantenreichtum der richterrechtlichen Dogmatik, der 1981 ein Landessozialgericht dazu veranlaßte, seine Entscheidung in einem Berufsunfähigkeitsrechtsstreit auszusetzen und das Bundesverfassungsgericht zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit von § 1246 RVO aufzufordern, was dieses zwar verweigerte, aber zugleich zu der Einschätzung der richterrechtlichen Dogmatik zu § 1246 RVO als „äußerst komplex“ veranlaßte⁷. Äußerst komplex ist diese nach wie vor.

Wenn nach alledem derzeit weder die Methodenlehre noch die Dogmatik die mit dem Berufsunfähigkeitsrentenrecht gegebenen Entscheidungsprobleme befriedigend zu lösen vermögen, ist es erforderlich, die Auslegungsfrage in einen größeren Zusammenhang zu stellen und etwas grundsätzlicher an die Auslegung heranzugehen. Dies soll im folgenden geschehen.

3.2 Die Berufsunfähigkeitsrente im rechtstheoretisch-rechtssoziologischen Kontext

3.2.1 Der Beruf als Muster heteronomer Regulierung und autonomer Lebensführung

Der Beruf soll in Wahl und Ausübung frei sein (Art. 12 GG), ist dies aber nicht. Tatsächlich fügt der einzelne sich in aller Regel sowohl bei der Wahl als auch bei der Ausübung eines Berufs in überkommene und von anderen geprägte Vorgaben ein. Auf die konkrete Gestaltung der einzelnen Berufe wirken viele Kräfte ein; die Kraft des einzelnen vermag wenig auszurichten. Der Staat ist zu

⁶ Engisch 1956; Hartweg/Hesse 1981; Schmidt 1985; Larenz 1991; Ebinger 1993

⁷ BVerfGE 59, 36 (47)

regulierenden Eingriffen in die Beruflichkeit durch Art. 12 GG ausdrücklich ermächtigt: die ihm dabei gezogenen Grenzen zu bestimmen, ist eine Daueraufgabe der Verfassungsdogmatik mit weitreichenden Konsequenzen auch für unser Problem.

Der Beruf hat sich in Deutschland – anders als in anderen Ländern – als ein multi-funktionales Muster etabliert: er hat – vom einzelnen her gesehen – Relevanz für die Platzierung im Ausbildungsbereich und also für die kognitive Basis der Lebensführung, Relevanz für Chancen und Risiken auf dem Arbeitsmarkt und also für die materielle Basis der Lebensführung, Relevanz schließlich für die Absicherung gegen soziale Risiken und so schließlich für die Lebensführung bis zum Tod. Ebenso multi-funktional nutzen private Kollektive und die darin zusammengeschlossenen natürlichen und juristischen Personen das Muster Beruf für ihre Interessen: über den Beruf organisieren sie die Qualifizierung von Arbeitskraft, die Einrichtung von Teil-Arbeitsmärkten, die Differenzierung und Hierarchisierung von Erwerbs- und Versorgungs- bzw. Versicherungschancen, die Stiftung von Identitäten⁸.

Der Staat ist in diese Vorgänge zunehmend verstrickt. Das äußert sich in Aktivitäten des Gesetz- bzw. des Verordnungsgebers, aus denen die Anwendungsprobleme erwachsen, um die es hier geht. Daneben – vielleicht auch davor – wirkt der Staat auf die Berufe und das berufliche Verhalten ein mit Hilfe von Geld und von „Öffentlichkeitsarbeit“, jenen Medien, die er neben dem Recht zunehmend einsetzt, um seine Ziele zu erreichen. Hier beschäftigt uns allein das Recht als Mittel staatlicher Politik.

3.2.2 Struktur und Funktion des Berufsrechts

Berufsrecht ist typisch in Form von „Normpyramiden“ aufgebaut. Normpyramiden, die in der Gegenwart vor allem im Zusammenhang des Technik-regulierenden Rechts fachliche Aufmerksamkeit gefunden haben⁹, beginnen mit Spezialgesetzen wie etwa dem Berufsbildungsgesetz, dem Tarifvertragsgesetz, dem Arbeitsförderungsgesetz oder der Reichsversicherungsordnung (jetzt: Sozialgesetzbuch), setzen sich fort in einer mehr oder weniger großen Fülle von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften und bauen dabei, je mehr der Unterbau der Pyramide sich erweitert, umso mehr auf privaten Sachverstand und Fachwissen, etwa durch Einbeziehung von Verbänden, durch Etablierung von Fachkommissionen oder durch Bezugnahme auf privat gesetzte Normen wie etwa die DIN-Normen. Oft genug enthält die Normpyramide entscheidende Initiativen zur Einrichtung von Forschungseinrichtungen, die darauf zielen, der Politik und der Rechtsanwendung eben das Fachwissen zur Verfügung zu stellen, das die mit dem Zurückbleiben privaten Wissens entstehenden Lücken schließen soll. Im Bereich des Arbeitsförderungsrechts läßt sich dies ebenso beobachten (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit) wie im Bereich des Berufsbildungsrechts (Bundesinstitut für Berufsbildung).

Wenn in der berufspädagogischen Fach-Debatte das am

„staatlich reguliertes Marktmodell“ bezeichnet wird – im Unterschied zu betont Markt-orientierten Modellen in Großbritannien, den USA und Japan und zu betont Bürokratie-orientierten wie in Frankreich, Italien, Schweden und den meisten Ländern der Dritten Welt¹⁰ –, dann ist damit die Mischung bezeichnet, die die berufliche Wirklichkeit auch über den Ausbildungsbereich hinaus kennzeichnet: sie ist partiell durch den Markt und die darin wirkenden, zumeist kollektiv gebündelten Kräfte bestimmt, und sie ist partiell von staatlicher Politik bestimmt, die, wie wir wissen, dabei einer Vielzahl von Zielen verpflichtet ist, die nur über die „Magie“ von Drei-, Vier- oder Vielfach-Ecken harmonisierbar wird¹¹.

Gegenüber dieser Fülle heteronomer Einwirkungen auf den Beruf ist die Chance des einzelnen zu autonomen Entscheidungen in beruflichen Zusammenhängen von vornherein äußerst gering; das macht die Aktualität des in Art. 12 GG verkörperten Abwehrrechts aus („Berufsschutz“) und macht zugleich die Frage dringlich, wieweit aus Art. 12 GG auch Ansprüche ableitbar sind gegenüber Einwirkungen, die von nicht-staatlichen Instanzen ausgehen.

Welche Funktion hat Recht in diesem komplexen Kontext? Recht dient allgemein und so auch hier der Stabilisierung von Erwartungen¹². So verhilft es privater Lebensführung zu verlässlichen Perspektiven und kollektiver Planung und Steuerung zu verlässlichen Strukturen. Beide Funktionen sind solange leicht harmonisierbar, solange die vom Recht regulierte Wirklichkeit über Zeit und Raum statisch ist. Je mehr diese Wirklichkeit variiert bzw. je mehr sie variiert wird, umso eher sieht sich kollektive Planung und Steuerung vor der Notwendigkeit der Mobilisierung, der Prozeduralisierung, auch der Partikularisierung des Rechts; die daraus im Einzelfall entstehenden Spannungen mit einer auf Dauerhaftigkeit und Universalität des Rechts vertrauenden Lebensführung sind bekannt. Die über Art. 12 GG laufenden Problemlösungsversuche werden wir im nächsten Abschnitt behandeln.

Unter dem Begriff Berufsrecht haben wir bisher eine Fülle von heterogenen Materien zusammengefaßt und so aus der gesamten Rechtsmasse ausgegrenzt. Das reicht in unserem Kontext vom Ausbildungsrecht über das Arbeits-, speziell das Arbeitsförderungsrecht bis hin zum Versicherungs- und Versorgungsrecht; eine Vielzahl weiterer berufsrechtlicher Materien lassen wir von vornherein beiseite. Für die weite Fassung ist der vom Gesetz- oder Verordnungsgeber verwendete Berufsbezug ebenso ausschlaggebend wie die herrschende Auslegung von Art. 12 GG, wonach nahezu alle Arbeit als Beruf zu gelten hat¹³. Tatsächlich steht jeder der hier im Vordergrund stehenden berufsrechtlichen Materien in einem spezifischen Regulierungskontext, stellt je für sich eigene Zielkombinationen, eigene Vermittlungen der Spannung von Stabilisierung individueller Erwartungen und Planung und Steuerung kollektiven Verhaltens dar.

Vor allem das Ausbildungsrecht dient zunehmend als Planungs- und Steuerungsinstrument und nimmt dabei wenig Rücksicht auf die Stabilität von Erwartungen; seit Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes, also seit 1969, läuft eine permanente Reform des Ausbildungsrechts, mit deren Hilfe der Staat die in Arbeiter- und Angestelltenberufen verfaßte Ausbildungspraxis reformierend und rationalisierend zu gestalten sucht: und vermittelt darüber den Arbeitsmarkt, den technischen Fortschritt – neuerdings in ökologischem Gewand –, das wirtschaftliche Wachstum –

⁸ Hesse 1972; Beck / Brater / Daheim 1980; Stooß 1990

⁹ Marburger 1979; Pitschas 1989

¹⁰ Greinert 1993

¹¹ Schulze-Fielitz 1990

¹² Luhmann 1981, S. 73 ff.

¹³ BVerfGE 7, 377 (397); E 50, 290 (362)

ebenso -, den Übergang von der Schule in die Ausbildung, von der Ausbildung in den Erwerb, die damit zusammenhängenden Aufstiegschancen¹⁴ usf. Dabei sind die sogenannten Ausbildungsberufe laufend und zum Teil tiefgreifend verändert worden¹⁵; weitere Veränderungen stehen an.

Jedes berufsrechtliche Spezialgesetz ist in der ihm eigenen Kombination von Staatszielen und im Kompromiß zwischen Verhaltenssteuerung und Erwartungsstabilität als eine spezielle Einheit anzusehen; zugleich haben spezialrechtliche Veränderungen Auswirkungen auf benachbarte berufsrechtliche Materien. Ausbildungsrechtliche Änderungen der Beruflichkeit etwa können relevant werden für das Berufsverständnis des Versicherungsrechts. Dabei kann es sein, daß eine im ausbildungsrechtlichen Zusammenhang funktional adäquate Änderung sich in versicherungsrechtlichem Kontext als disfunktional erweist: solche Friktionen sind heute ja an der Tagesordnung.

Was ist nach alledem die Aufgabe des Berufsrechts im versicherungsrechtlichen Kontext? Berufsrecht dient in versicherungsrechtlichem Kontext der Absicherung gegenüber bestimmten Risiken, die die kognitive und vor allem die materielle Basis der Lebensführung bedrohen. Hier interessiert allein das Risiko, aus gesundheitlichen Gründen zwar nicht die Erwerbsfähigkeit, wohl aber die Fähigkeit zu verlieren, den „bisherigen Beruf“ bzw. die „bisherige Berufstätigkeit“ weiter auszuüben. Der Verlust dieser Fähigkeit wird nicht bereits als solcher, sondern nur unter bestimmten, später zu diskutierenden Bedingungen als „Berufsunfähigkeit“ verstanden und löst dann den Anspruch auf die Berufsunfähigkeitsrente aus. Das Versicherungsrecht reguliert das Aufbringen der zur Absicherung erforderlichen Mittel wie deren Verwaltung und Verteilung. In der ihm eigenen typisierenden Regulierungsweise standardisiert das versicherungsrechtliche Berufsrecht die vom ihm geschützten Soziallagen, das relevante Schadenspotential und die zur Absicherung vorgesehenen Leistungen. Dabei mutet das sozialversicherungsrechtliche Berufsrecht dem einzelnen Einschränkungen der materiellen Lebensführungsbasis ebenso zu wie eine Neuformierung der kognitiven Lebensführungsbasis (mit dem Prinzip „Rehabilitation vor Rente“), während die private Versicherungswirtschaft mit ihren Musterbedingungen wesentlich stärker die Respektierung der materiellen und der kognitiven Lebensführungsbasis verspricht. Das zentrale Mittel zur Standardisierung der geschützten Soziallagen und der zu sichernden Lebensführung ist der *Berufsbezug*. Er mag vom Gesetzgeber gern gewählt sein, weil der Beruf als unbestimmter Rechtsbegriff die Kombination verschiedener Ziele und den Kompromiß verschiedener Funktionen in seiner Vagheit erleichtert. Auf der Ebene der Rechtsanwendung wird aus dem Segen freilich ein Fluch, muß die im Gesetzgebungsverfahren unterbliebene Konkretisierung nachgeholt werden in eben der oben bereits herausgestellten Weise: die Konkretisierung darf einerseits

die in der Zukunft liegenden notwendigen Anpassungsleistungen an veränderte Wirklichkeiten nicht versperren; sie muß andererseits das Maß von Erwartungssicherheit, das als Verlangen nach Rechtssicherheit sich äußert, befriedigen. Wir wollen in einem weiteren Schritt prüfen, wie das Verfassungsrecht zu dieser Aufgabe sich verhält.

3.2.3 Die Berufsunfähigkeitsrente im Kontext des Berufsverfassungsrechts

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und weitgehend konsentierter Lehrmeinung schützt Art. 12 GG nahezu jede, jedenfalls auch abhängige, Arbeit vor regulierendem Zugriff und sieht sie dabei als Beruf. Für das Berufsverständnis sind spezialisierte Tätigkeit, materielle Basis der Lebensführung, Lebensaufgabe, Beitrag zur gesellschaftlichen Gesamtleistung sowie Kenntnisse, Fähigkeiten und Persönlichkeitsbezug (wir benutzen statt dessen den eher operationalisierbaren Begriff der kognitiven Lebensführungsbasis) konstitutiv¹⁶. Im Mitbestimmungsurteil hat das Bundesverfassungsgericht den „personale[n] Grundzug“ als den „eigentlichen Kern“ der Gewährleistung dieses Grundrechts ausgemacht¹⁷, was aber nicht mit sogenannter „Persönlichkeitsbildung“ kurz-zuschließen ist. Der „personale Grundzug“ ist vielmehr in Frontstellung gegen die Inanspruchnahme von Art. 12 GG durch juristische Personen entwickelt und meint in bezug auf natürliche Personen jenes oben beschriebene Bündel von Funktionen, meint also die Arbeit in ihrer Beruflichkeit, meint also die durch Ausbildung und Praxis spezialisierte Tätigkeit in ihrer die kognitive Lebensführungsbasis prägenden und die materielle Lebensführungsbasis sichernden Funktion.

Der Staat kann, da in Ansehung von Art. 12 GG nach wiederum gefestigter Auffassung Wahl und Ausübung des Berufes staatlicher Regulierung offenstehen, in die als Beruf verfaßte Arbeit vom Anfang bis zum Ende der Beruflichkeit regulierend eingreifen, wobei er um des Berufsschutzes willen vor allem den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten hat¹⁸.

Jede berufsrechtliche Regulierung, sei es im Ausbildungsrecht, sei es im kollektiven oder Individual-Arbeitsrecht, sei es im Privatrecht oder im Sozialversicherungsrecht, wirkt für individuelle Wahl- und Ausübungsentscheidungen konkretisierend und damit Alternativen vernichtend; jede berufsrechtliche Regulierung bedarf deshalb einer besonderen Rechtfertigung gegenüber dem Grundrecht aus Art. 12 GG. Das gilt auch für Einzelfallentscheidungen durch (Sozial-)Versicherungsträger und durch Gerichte, insbesondere, wenn diese, wie hier, in hohem Maße die Last der Normkonkretisierung tragen. Es ist offensichtlich, daß ein vom Gesetzgeber generell verordneter bzw. durch Entscheidungen von Behörden oder Gerichten im Einzelfall verfügter *Berufsverlust* einen besonders massiven Eingriff in die Berufsfreiheit darstellt. Er wird durch Art. 12 GG in eben dem Maße erschwert, in dem auch der staatlich verordnete *Berufszwang* erschwert wird. Beide Eingriffe stehen dem Staat nur äußerstenfalls und nur zur Sicherung wichtiger „Gemeinschaftsgüter“ zur Verfügung¹⁹. Aber auch unter Privaten wird durch Art. 12 GG in der ihm eigenen Drittwirkung²⁰ der Berufsverlust – ebenso wie der Berufszwang – erschwert; jedenfalls wird es durch Art. 12 GG dem Gesetzgeber sowie Behörden und Gerichten erschwert, durch ihre Entscheidungen privat veranlaßte Berufsverluste zu legitimieren. Das Bundesarbeitsgericht hat dies mehrfach im Hinblick auf den Kündigungsschutz

¹⁴ Neue Daten und Kommentierungen dazu bei Tessaring 1993.

¹⁵ Greinert 1993, S. 114 ff.

¹⁶ BVerfGE 7, 377 (397)

¹⁷ BVerfGE 50, 290 (364 f.)

¹⁸ BVerfGE 7, 377 (405 ff.); Ipsen 1990

¹⁹ BVerfGE 7, 377 (401); 9, 338 (344 ff.); 17, 269 (276); 21, 173 (183); 39, 128 (141 f.); BVerfG vom 21. Okt. 1981 – I BvR 52/81 (zum Teil abgedruckt in E 58, 358)

²⁰ Badura 1982

sowie auf Konkurrenz- und Karenzklauseln entschieden²¹; das Bundesverfassungsgericht teilt diese Auffassung²². Daran können unter Umständen sogar vertragliche Vereinbarungen zum Berufsverlust scheitern, wenn sie denn Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzung werden.

Um staatliche Regulierung mit der möglichen Folge des Berufsverlusts handelt es sich da, wo durch Gesetz oder Verordnung oder Anordnung die zur Berufswahl und -ausübung berechtigende Ausbildung und Prüfung mit der Folge geändert wird, daß die bislang geltenden Zertifikate den Zugang zum Beruf nicht mehr eröffnen. In solchen Fällen hat das Bundesverfassungsgericht aus Art. 12 GG einen Schutzanspruch abgeleitet zugunsten derer, die die nach altem Recht erworbenen Zertifikate beruflich nutzen: das von ihnen qua Ausbildung, Prüfung und spezialisierter Tätigkeit erworbene Berufsausübungsrecht genießt auf der Grundlage von Art. 12 GG weitgehenden Bestandsschutz²³.

Gegen das private Schicksal, im Verlauf der Berufsbiographie die Berufsfähigkeit zu verlieren, kann Art. 12 GG letztlich nicht schützen. Aber das Grundrecht zusammen mit dem Sozialstaatspostulat orientiert und bindet die staatliche Regulierung dieses Schicksals. Bekanntlich kann aus Art. 12 GG ein Anspruch abgeleitet werden gegen den Staat, Maßnahmen zu ergreifen, die zum Erwerb der Berufsfähigkeit unerlässlich sind, also etwa Ausbildungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen²⁴. Ebenso sind Ansprüche ableitbar auf Maßnahmen zum Schutz vor dem Verlust der Berufsfähigkeit. Das kann im Zusammenhang abhängiger Arbeit und im Kontext der Sozialstaatsklausel zur staatlichen Verpflichtung zum Schutz spezialisierter Arbeitskraft sich verdichten, also zur Abwehr von Risiken, die der beruflich verstandenen Arbeitskraft drohen. Wenn der Staat qua Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung den Verlust der Berufsfähigkeit sozialversicherungsrechtlich absichert oder wenn er an der privatrechtlich organisierten Versicherung durch Genehmigung von Versicherungsbedingungen und durch gerichtliche Entscheidung im Einzelfall mitwirkt, ist er nicht nur durch die Sozialstaatsklausel, sondern speziell auch durch Art. 12 GG gebunden, hat er im regulierenden Zugriff die Beruflichkeit im Prinzip zu respektieren. Für die staatliche Regulierung der Beruflichkeit, ob sie sich im Ausbildungsrecht, im Arbeitsrecht oder im Sozialversicherungsrecht oder in der Mitwirkung an den Bedingungen privater Versicherung äußert, gilt generell, daß sie an die über Art. 12 GG verbürgte „verfassungsrechtliche Gewährleistung“ der „persönlichen Berufsbiographie“²⁵ gebunden ist.

3.3 Zusammenfassung zum Bezugsrahmen

Regulierungen der Berufsunfähigkeit, die Arbeit als Beruf verstehen, stehen in hoch-komplexen Zusammenhängen normativer und faktischer Natur, verlangen entsprechend drastische Schritte zur Reduzierung von Komplexität. In der – sei es zivilrechtlichen, sei es sozialrechtlichen – Einzelfallentscheidung spitzt die Aufgabe der Reduzierung von Komplexität sich zu; sie kann nur gelingen, wenn sie die Grundlinien des komplexen Zusammenspiels in der

Reduktion bewahrt. Bei der Konkretisierung muß also beachtet werden,

- daß Arbeit als Beruf zentral ist für die individuellen Erwerbs- und Versorgungschancen und daß Arbeit als Beruf noch mehr bedeutet, vor allem die Chance einer spezialisierten Prägung der kognitiven Lebensführungsbasis sowie die Chance auf Selbst- und Fremdachung;

- daß private und dienstlich gewonnene Kenntnisse nicht ausreichen, alle beruflichen Wirklichkeiten zu erfassen, daß aber alle diese Wirklichkeiten unter dem Schutz von Art. 12 GG stehen, daß also nicht nur die im Einzelfall anzuwendenden Spezialgesetze, sondern auch das darüberstehende Berufsverfassungsrecht zu besonders sorgfältiger Aufklärung dieser Wirklichkeiten zwingt;

- daß die Spielräume autonomer Beruflichkeit angesichts der starken berufsgestaltenden Kräfte des Marktes und der Politik im Einzelfall äußerst gering sind und daß deshalb jede weitere Einschränkung im Einzelfall besonders gewichtiger Gründe bedarf;

- daß Berufsrecht einerseits Instrument staatlicher Planung und Steuerung in den verschiedensten Zusammenhängen von Wirtschaft und Gesellschaft ist und daß insofern die Beruflichkeit ständig für die verschiedensten Staatsziele instrumentalisiert wird, daß andererseits aber Berufsrecht dem einzelnen Stabilisierung von Erwartungen verheißt und vom einzelnen so verstanden wird: vom einzelnen und von Art. 12 GG her ist die Spannung von Planung und Steuerung einerseits und Erwartungssicherheit andererseits im Zweifel zugunsten von Erwartungssicherheit zu lösen;

- daß die (sozial-)versicherungsrechtliche Regulierung der Berufsunfähigkeit den besonderen Aufgaben des Berufsunfähigkeitsrechts stärker verpflichtet ist als der Auflage, Friktionen mit anderen Bereichen des Berufsrechts zu vermeiden;

- daß Art. 12 GG bei jeder berufsrechtlichen Regulierung, sei sie genereller, sei sie spezieller Art, Beachtung verlangt und daß gegenüber Art. 12 GG der Berufsverlust nur in äußersten Fällen gerechtfertigt werden kann.

Der im (sozial-)versicherungsrechtlichen Berufsunfähigkeitsrecht verankerte Verweis auf andere Berufe anstelle der Entschädigung für den Verlust der Berufsfähigkeit kann nach alledem aus der Perspektive des einzelnen und angesichts der Schutzwirkung des Art. 12 GG nur gerechtfertigt werden, wenn der Verweiserberuf in den verschiedenen Dimensionen der Beruflichkeit als Äquivalent für den bislang ausgeübten Beruf betrachtet werden kann; alles andere wäre ein gegenüber Art. 12 GG nicht zu rechtfertigender Zwang zum Berufswechsel. Wir wollen im folgenden die richterrechtlichen Konkretisierungen des Berufsunfähigkeitsrechts vor dem Hintergrund dieser aus rechtstheoretischen, rechtssoziologischen und verfassungsrechtlichen Erwägungen gewonnenen Postulate darstellen.

4 Sozialversicherungsrechtliche und privatrechtliche Rechtsprechung zur Berufsunfähigkeitsrente

4.1 Sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung

Gesetzlicher Ansatzpunkt für die Feststellung der Berufsunfähigkeit im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung ist nunmehr einheitlich für Arbeiter und Angestellte § 43 SGB VI, der die früheren Regelungen in §§ 1246 RVO und 23 AVG abgelöst hat. Da die Voraussetzungen

²¹ BAG vom 26. Okt. 1973, AP Nr. 5 zu § 75 HGB

²² BVerfG DVB1. 1990, 474

²³ BVerfGE 32, I ff.

²⁴ BVerfGE 33, 303 (330 ff.) – Numerus clausus

²⁵ Badura 1982, S. 33

in unserem Zusammenhang (für das alte Bundesgebiet) unverändert geblieben sind, bleiben die bisherigen Entscheidungen zu der alten Regelung weiterhin aktuell.

Die Rechtsprechung – auch des Bundessozialgerichts – hat sich noch in den vergangenen Jahren sehr intensiv mit dem Berufsunfähigkeitsrentenrecht auseinandergesetzt, obwohl die praktische Bedeutung dieser Rentenform abnimmt: Von den rund 6,2 Millionen Versichertenrenten zum Beispiel, die 1991 an Arbeiter gezahlt wurden, waren nur knapp ein Prozent, nämlich 60 Tausend, Renten wegen Berufsunfähigkeit²⁶ (1981 noch 129 Tausend Renten von insgesamt 5,6 Millionen²⁷); bei den Angestellten sogar nur rund ein halbes Prozent (1991: 22 Tausend von 3,8 Millionen Renten). In der Literatur wird wegen dieser zurückgehenden Bedeutung schon von einer „praktischen Abschaffung“ der Rente wegen Berufsunfähigkeit gesprochen²⁸; man wird freilich sehen müssen, daß die juristische Auslegungspraxis maßgeblich an der „praktischen Abschaffung“ beteiligt ist.

4.1.1 Rentenversicherung der Arbeiter

Ausgangspunkt für die Prüfung der Berufsunfähigkeit im Bereich der Sozialversicherung nach nunmehr § 43 Abs. 2 SGB VI (früher: § 1246 Abs. 2 RVO) bleibt die Feststellung, daß der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung in seinem bisherigen Beruf die sogenannte gesetzliche Lohnhälfte²⁹ nicht mehr verdienen kann (§ 43 Abs. 2 S. 1 SGB VI) und daß er sie auch mit einer anderen zumutbaren Beschäftigung nicht mehr verdienen kann (§ 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI). Dieser gesetzliche Ausgangspunkt wird durch komplexe richterrechtliche Konstruktionen überlagert.

Die Feststellung der Zumutbarkeit einer Verweisungsbeschäftigung beginnt mit einer Fixierung des bisherigen Berufs des Arbeitnehmers, setzt sich fort in einer Einstufung der möglichen Verweisungstätigkeit und endet in der Feststellung, daß die Differenz „zumutbar“ ist. Um die Fixierung des bisherigen Berufs und der Verweisungstätigkeit handhabbar zu machen, hat die Rechtsprechung schon früh ein mehrstufiges Schema entwickelt, in das die einzelnen Berufe eingeordnet werden. Das Schema wird angewandt nach dem Prinzip, daß ein Versicherter statt Rentenzahlung auf Beschäftigungen in derselben und der nächstniedrigen Stufe verwiesen werden kann.

Anfänglich ging das Bundessozialgericht dabei von einem dreistufigen Schema (Facharbeiter – Angelernter – Unge-

lernter) aus. Bereits in den siebziger Jahren ist dieses Schema in ein vierstufiges Schema ausgebaut worden mit den Leitberufen des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters, des angelernten Arbeiters und des ungelerten Arbeiters³⁰.

In Bewegung geraten ist die Fixierung der Berufe neuerlich im wesentlichen in zwei Richtungen. Zum einen werden die Kriterien variiert, nach denen der Beruf eines Versicherten einer der Stufen zugeordnet wird; zum anderen werden innerhalb der Stufen Differenzierungen eingeführt.

Maßstab für die Einordnung eines Berufs ist in erster Linie noch das formale Kriterium der Dauer der Ausbildung. So wird die Grenze zwischen der Gruppe der Angelernten und der der Facharbeiter inzwischen so gezogen, daß als Facharbeiter eingestuft wird, wer eine Ausbildung von mehr als zwei Jahren – regelmäßig drei Jahren – absolviert hat³¹. Die sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung nimmt für die Einordnung eines Berufs auf diese Weise Bezug auf das Berufsausbildungsrecht mit seinen Ausbildungsordnungen.

Das Bundessozialgericht läßt aber von Fall zu Fall auch die von den Tarifvertragsparteien vorgenommene Zuordnung von bestimmten Berufen zu Tarifgruppen als maßgeblich gelten und nimmt damit Bezug auf – durch Grundgesetz und Tarifvertragsgesetz staatlich legitimierte – Normsetzung durch Private. Das gilt insbesondere dann, wenn ein Arbeitnehmer zwar nicht die formelle Ausbildung in seinem Beruf durchlaufen hat, aber in seinem Betrieb wie ein Facharbeiter eingesetzt wurde.

Das Gericht begründet das damit, daß der Gesetzgeber in § 1246 Abs. 2 RVO von der Zumutbarkeit spreche und damit auf die in der Gesellschaft vorhandenen Wertvorstellungen verweise; die soziale Wirklichkeit aber werde überwiegend von den Tarifvertragsparteien geschaffen³². Der Grundsatz der Gleichbehandlung gebiete es, in der Regel nicht von der Wertung der Tarifverträge abzuweichen³³. Dieser Verweis gilt aber nur insoweit, als die Tarifpartner abstrakt die Leistungsmerkmale in den verschiedenen Tarifgruppen festgelegt haben. Ob ein Versicherter im Einzelfall vom Arbeitgeber in die richtige Tarifgruppe eingegliedert wurde, muß dagegen in den Tatsacheninstanzen überprüft werden³⁴. Bei dieser Einschränkung ist offenbar vor allem an die Fälle gedacht, in denen – zum Beispiel aus sozialen Gründen – eine höhere Einstufung erfolgt ist, als es der Qualität der geleisteten Arbeit entspricht.

Wie der oben geschilderte Ausgangsfall eines Schweißers ohne Facharbeiterausbildung zeigt, können auch Prüfungen nach den Normen eines privatrechtlichen Vereins – hier des Deutschen Instituts für Normung – Indiz für die Zuordnung eines tatsächlich ausgeübten Berufs zu einer Stufe sein.

Maßstab für die Gleichstellung eines Arbeitnehmers ohne den entsprechenden Ausbildungsabschluß soll nach der Rechtsprechung dessen „Wettbewerbsfähigkeit“³⁵ sein: Ein Versicherter ohne formalen Abschluß ist wie ein Versicherter mit Abschluß zu behandeln, wenn er die Kenntnisse und Fähigkeiten hat, die von Angehörigen seiner Berufsgruppe allgemein erwartet werden; für sich nicht ausreichend ist es, daß er die an seinem individuellen Arbeitsplatz erforderliche Leistung erbracht hat³⁶. Das wird aber wiederum insofern relativiert, als bei der Einordnung in das Mehrstufigenschema berücksichtigt werden soll, daß auch ein Facharbeiter mit der vorgeschriebenen Aus-

²⁶ Statistisches Jahrbuch 1992, S. 495

²⁷ Statistisches Jahrbuch 1982, S. 398

²⁸ GK-SGB-Meyer, Rn.40 f. zu § 43 SGB VI

²⁹ zur heutigen Funktion der Lohnhälfte im einzelnen Grüner / Dalichau, Nr. II.3.6. zu § 43 SGB VI

³⁰ st. Rspr., etwa BSG, Urt. vom 14. 5. 1991, Az. 5 RJ 82/89, SozR 3-2200, Nr. 13 zu § 1246; BSG, Urt. vom 28. 5. 1991, Az. 13/5 RJ 4/90, SozR 3-2200, Nr. 12 zu § 1246

³¹ BSG, Urt. vom 21. 9. 1988, Az. 5/5b/1 RJ 114/83, SozR-2200, Nr. 159 zu § 1246 RVO

³² BSG, Urt. vom 14. 5. 1991, Az. 5 RJ 82/89, SozR 3-2200, Nr. 13 zu § 1246

³³ ebenda (Fn. 32)

³⁴ BSG, Urt. vom 28. 5. 1991, Az. 13/5 RJ 69/90, SozR 3-2200, Nr. 14 zu § 1246

³⁵ vgl. dazu auch den oben geschilderten Einstiegs-Fall (BSG, Urt. vom 8. 10. 1992, Az. 13 RJ 49/91, SozR 3-2200, Nr. 27 zu § 1246 RVO)

³⁶ BSG, Urt. vom 7. 10. 1987, Az. 4a RJ 91/86 SozR-2200, Nr. 149 zu § 1246 RVO; BSG, Urt. vom 17. 11. 1987, Az. 4a RJ 29/87, SozR-2200, Nr. 150 zu § 1246 RVO; BSG, Urt. vom 28. 06. 1989, Az. 5 RJ 5/88, SozR-2200, Nr. 168 zu § 1246 RVO

bildung sich im Laufe seines Berufslebens spezialisiert und damit einen Teil der Kenntnisse und Fähigkeiten verliert, die er ursprünglich auf der vollen Breite seiner Ausbildung gehabt hat. Insofern sei entscheidend für die Gleichstellung das „Gesamtbild der beruflichen Qualifikation“; beim Beschäftigten ohne die formelle Ausbildung könnten so Qualifikationsschwächen durch Qualifikationsstärken kompensiert werden³⁷.

Die zweite Entwicklungsrichtung der Rechtsprechung betrifft die Differenzierung innerhalb der einzelnen Stufen des Schemas. In der Stufe der angelernten Arbeiter ist so eine Gruppe der „oberen Angelernten“ entstanden³⁸. Auch in der Stufe der Ungelernten sind verschiedene Ebenen entstanden mit der Folge, daß ein Angelernter des oberen Bereichs nicht mehr auf alle Tätigkeiten aus der Gruppe mit dem Leitbild des Ungelernten verwiesen werden darf³⁹. Obwohl formell an der Vierstufigkeit des Schemas festgehalten wird, findet zumindest von der Stufe der Angelernten zu der der Ungelernten keine uneingeschränkte Verweisung mehr statt.

In der Literatur hat das zu dem Vorschlag geführt, diese Differenzierung auch formell in einem fünfstufigen Schema umzusetzen⁴⁰.

4.1.2 Rentenversicherung der Angestellten

In der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten ging das Bundessozialgericht anfänglich ebenfalls von einem dreistufigen Schema aus⁴¹. Dabei wurden die unausgebildeten Angestellten, diejenigen mit einer Ausbildung von bis zu zwei Jahren und diejenigen mit einer längeren Ausbildung unterschieden⁴². Im Falle eines früheren Flugkapitäns sah das Gericht sich nunmehr veranlaßt, eine „oberste Gruppe“ von Angestellten hinzuzufügen, die regelmäßig durch Hochschulstudium ausgebildet sind oder eine vergleichbare Qualifikation haben⁴³. Auch für die Angestellten sind in der Literatur schon weitere Differenzierungen vorgeschlagen worden⁴⁴.

4.1.3 Untätigkeit des Gesetzgebers

Zu einer Neufassung der Voraussetzungen der Berufsunfähigkeitsrente hat der Gesetzgeber die Einfügung der gesetzlichen Rentenversicherung in das Sozialgesetzbuch nicht genutzt⁴⁵; er ist auch nicht den Vorschlägen gefolgt, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente zusammenzufassen. Die Aufgabe der begrifflichen Präzisierung bleibt also bei den Rechtsanwendern; eine Präzisierung, die allerdings nicht zu einer praktischen Abschaffung der vom Gesetzgeber offenbar weiterhin gewollten Rente wegen Berufsunfähigkeit führen darf.

4.2 Privatrechtliche Rechtsprechung

Der Versicherungsfall „Berufsunfähigkeit“ und die Frage der Verweisbarkeit auf eine andere Erwerbstätigkeit ist zunehmend auch Gegenstand zivilrechtlicher Entscheidungen. Dies mag damit zusammenhängen, daß die Zahl der abgeschlossenen Verträge steigt. Zwar haben deutsche Lebensversicherer schon im 19. Jahrhundert Berufsunfähigkeitsversicherungen angeboten, lassen sich private Unterstützungskassen für Bergleute sogar bis in das 14. Jahrhundert zurückverfolgen⁴⁶, doch haben Berufsunfähigkeitsversicherungen erst in neuerer Zeit zahlenmäßig größere Bedeutung erlangt⁴⁷.

Angeboten wird der Schutz vor den finanziellen Folgen der Berufsunfähigkeit heute meist zusammen mit einer Lebensversicherung als „Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung“. Seit 1974 können auch selbständige Versicherungen abgeschlossen werden⁴⁸; diese sind nach einer Erhebung der Stiftung Warentest im Verhältnis zwischen Preis und Leistung relativ ungünstig⁴⁹.

Den Versicherungsverträgen liegen in der Regel weitgehend unveränderte Musterbedingungen zugrunde. Die seit 1990 gebräuchlichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung⁵⁰ bestimmen (wie ihre Vorgängerinnen) für unseren Zusammenhang der Verweisung in § 2 Abs. 1, daß Berufsunfähigkeit vorliegt, wenn der Versicherte außerstande ist, einer Tätigkeit nachzugehen, „die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht“. Eine wortgleiche Bestimmung enthalten die Bedingungen für die selbständige Berufsunfähigkeits-Versicherung⁵¹.

Mit der Formulierung wird zunächst – objektiv – vorausgesetzt, daß ein möglicher Verweisungsberuf (in der Rechtsprechung auch „Vergleichstätigkeit“ genannt⁵²) vom Versicherten nicht nur gesundheitlich, sondern auch nach seiner Ausbildung und seinen beruflichen Erfahrungen ausgeübt werden kann. Mit der – subjektiven – Bezugnahme auf die Lebensstellung sind nach der Rechtsprechung mehrere Aspekte verbunden: Die neue Beschäftigung dürfe keine deutlich geringeren Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern und in ihrer Vergütung wie Wertschätzung nicht wesentlich unter dem bisherigen Beruf liegen⁵³.

Ob der Versicherte objektiv – das heißt nach seinem Gesundheitszustand, seinen Kenntnissen und Fertigkeiten – in der Lage ist, eine vom Versicherer benannte Vergleichstätigkeit auszuüben, ist in der Regel unstrittig⁵⁴; jedenfalls läßt es sich mit Hilfe von Sachverständigen und sachverständigen Zeugen feststellen.

Probleme macht die Frage der subjektiven Zumutbarkeit: Die Frage, ob das Umsteigen auf die Vergleichstätigkeit mit einem „spürbaren und unzumutbaren sozialen Abstieg“ verbunden wäre⁵⁵. Dabei ist ein, wenn auch nicht

³⁷ BSG, Urt. vom 28. 06. 1989, Az. 5 RJ 5/88, SozR-2200, Nr. 168 zu § 1246 RVO

³⁸ zum Beispiel BSGE 59, 201 (206)

³⁹ BSG, Urt. vom 28. 11. 1985, Az. 4a RJ 51/84, SozR-2200, Nr. 132 zu § 1246 RVO

⁴⁰ Ockenga / Weiler 1991, S. 179; zu Entwicklung und Stand der Rechtsprechung auch Herold 1991 und Wilde / Schimmelpfeng-Schütte 1989

⁴¹ zur Entwicklung der Rechtsprechung Grüner/Dalichau 1992, Anm. II.6.3. zu § 43

⁴² BSG, Urt. vom 18. 12. 1990, Az. 8/5a RKn 5/87, SozR 3-2200, Nr. 9 zu § 1246

⁴³ BSG, Urt. vom 22. 2. 1990, Az. 4 RA 16/89, SozR 3-2200, Nr. 1 zu § 1246

⁴⁴ Ockenga / Weiler 1991, S. 181

⁴⁵ vgl. dazu Zimmermann 1992, S. 219

⁴⁶ Benkel/Hirschberg 1990, Rn. 1 f. vor § 1BUZ

⁴⁷ vgl. dazu die Zahlenangaben bei Benkel/Hirschberg 1990, Rn.33 ff. vor § 1BUZ

⁴⁸ Goll 1992, S. 90

⁴⁹ Erhebung der Stiftung Warentest; finanztest, H. 4/92, S. 83 (84)

⁵⁰ VerBAV 1990, 347; einen Überblick über die früheren Textfassungen enthält Benkel/Hirschberg, S. 590 ff.

⁵¹ VerBAV 1990, 472; frühere Fassungen bei Benkel/Hirschberg, S. 613 ff.

⁵² OLG Nürnberg VersR 1989, 693 (da)

⁵³ BGH VersR 1986, 1113 (1115)

⁵⁴ Voit 1990, S. 24

⁵⁵ OLG Nürnberg a. a. O. (Fn. 52)

der einzige, Bewertungsfaktor⁵⁶ die Verdienstmöglichkeit. Die Rechtsprechung ist noch damit beschäftigt, Grenzen für das „jedenfalls Zumutbare“ und das „jedenfalls Unzumutbare“ nach und nach abzustecken⁵⁷.

Die Entlohnung soll aber nicht der einzige Bewertungsfaktor sein. Der Bundesgerichtshof⁵⁸ spricht davon, daß die „Lebensstellung“ eines Erwerbstätigen im Sinne der Musterbedingungen von der Qualifikation seiner Arbeit bestimmt werde; diese wiederum orientiere sich an den für die Arbeit erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten. Ein Vergleichsberuf sei daher gefunden, wenn für die neue Tätigkeit keine wesentlich geringeren Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich seien. Eine Gruppierung nach beruflichen Leitbildern, wie sie der sozialrechtlichen Judikatur zugrundeliegt, findet aber nicht statt.

Dazu kommt noch das wenig präzise Kriterium der „Wertschätzung“. Das setzt voraus, daß es in der Gesellschaft einen Konsens darüber gibt, ob ein Beruf in seinem Wert über oder unter einem anderen steht. Wenn es diesen Konsens nicht gibt – auf welchen Teil der Öffentlichkeit soll es dann ankommen⁵⁹? Wenn das Vorhandensein eines solchen Konsens bereits bezweifelt werden darf, fehlt es jedenfalls an praktikablen Methoden, einen solchen in der Gerichtsverhandlung festzustellen. Im Fall eines Polizeibeamten, der statt des angestrebten Vollzugsdienstes nun im Innendienst arbeiten sollte, hat das Oberlandesgericht München⁶⁰ in diesem Zusammenhang einmal entschieden, es könne „nicht in Zweifel gezogen werden“, daß die mit einem Beruf verbundene Machtstellung „einen gewissen Ansehenszuwachs gegenüber sonst gleichqualifizierten Tätigkeiten“ in sich berge. Woher diese Zweifellosigkeit stammt, hat das Gericht allerdings nicht mitgeteilt.

Ein weiteres kommt hinzu. Das Kriterium der Wertschätzung kann in Konflikt geraten mit den Kriterien Ausbildung und Erfahrung: Es ist keineswegs entschieden, daß ein Beruf, der mehr Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt, auch mit einer höheren Wertschätzung verbunden ist.

Auch wenn sich diese Schwierigkeiten überwinden ließen, bliebe noch das Problem, daß ein Maßstab für die noch zumutbare Verschlechterung zu finden wäre. Eine Herabstufung, wie sie im dem Mehrstufenschema der Sozialrechtsprechung angelegt ist, soll in der privaten Versicherung nicht stattfinden⁶¹. Der Bundesgerichtshof hat denn auch betont, daß Berufsunfähigkeit im Sinne der Musterbedingungen ein eigenständiger zivilrechtlicher Begriff sei und nicht mit der Berufsunfähigkeit im Sinne des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung gleichgesetzt werden dürfe⁶².

Eine eigene Systematisierung gibt es in der Zivilrechtsprechung für das Maß des noch zumutbaren Berufsverlustes bislang nicht. Der Bundesgerichtshof spricht davon, daß das Niveau des bisherigen Berufs weder in Einkommens- noch in sonstiger Hinsicht unverändert sein müsse; „gewisse Umstellungen“ habe der Versicherungsnehmer hinzunehmen⁶³. Diese „gewissen“ Umstellungen sind in ihrer Reichweite durchaus ungewiß.

Anlaß zum Streit über die Zumutbarkeit geben in der zivilrechtlichen Judikatur oft Fälle, in denen der bisher selbständige Versicherte auf eine abhängige Beschäftigung verwiesen werde sollte⁶⁴. Dabei wurde von der Rechtsprechung wiederholt ausgeführt, die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung sei für bisher Selbständige nicht „generell“ unzumutbar⁶⁵. Daneben wird die Frage diskutiert, ob sich aus den Versicherungsbedingungen eine Pflicht zur Umschulung in einen anderen Beruf herleiten läßt⁶⁶.

Um Streit um die Zumutbarkeit eines Verweisungsberufes zu vermeiden, werden bei den privaten Versicherungen für einige Berufsgruppen Zusatzklauseln vereinbart: So ist die Berufsunfähigkeit bei Beamten bereits dann anerkannt, wenn vom Arbeitgeber Dienstunfähigkeit festgestellt wird; für Ärzte ist die Verweisung auf nicht-ärztliche Tätigkeiten ausdrücklich ausgeschlossen.

Eine gesicherte Rechtsprechung hat sich somit im Bereich des privaten Versicherungsrechts bisher nicht herausbilden können. Ausgangspunkt der Überlegungen ist wie im Rentenrecht ein qualitatives Verständnis von Arbeit als Beruf. Anders als im Rentenrecht aber ist es in der privatrechtlichen Rechtsprechung zur Etablierung von formalisierten Verweisungsschemata bisher nicht gekommen.

5 Problemlösungsvorschläge

5.1 Zur Fixierung der Berufe

In der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bildet sich ein Trend zu stärkerer Differenzierung der Stufen ab, die zur Fixierung des Ausgangsberufs und der Verweisberufe benutzt werden. Zusammen mit dem Prinzip, daß ein Verweis über mehr als eine Stufe des Schemas unzumutbar sei, führt stärkere Differenzierung des Stufenschemas zur Einschränkung der Verweisbarkeit und damit zu einem stärkeren berufsbiographischen Bestandsschutz. Auch wenn in der Rechtsprechung auf Art. 12 GG nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, kann man feststellen, daß dieser Trend zu stärkerer Differenzierung der „Stufen der Beruflichkeit“ eher dem Schutzgebot aus Art. 12 GG entspricht, als die dogmatische Verfestigung des Drei-Stufen-Schemas oder gar dessen Reduzierung dies tun würden. Solange allerdings die Differenzierung noch innerhalb der Stufen stattfindet, bleibt der Berufsschutz jedenfalls für die Tätigkeiten am unteren Ende der Skala lückenhaft.

Die zivilrechtliche Rechtsprechung ist mit dem Bemühen um individuelle Lösungen der Verweisbarkeit dem durch Art. 12 GG vorgegebenen subjektiv-individuellen Berufsverständnis von vornherein näher; sie hat von daher bessere Voraussetzungen, das von Art. 12 GG auf die zivilrechtliche Entscheidung ausstrahlende Schutzgebot im Hinblick auf die individuelle Berufsbiographie zu respektieren. Allerdings hat die derzeitige Dogmatik den Nachteil mangelnder Rechtssicherheit; wer heute erwägt, eine private Versicherung gegen die finanziellen Folgen von Berufsunfähigkeit abzuschließen, kann kaum einschätzen, welche Verweisungstätigkeiten er statt Rentenzahlung in

⁵⁶ BGH VersR 1988, 234 (235)

⁵⁷ für die Unzumutbarkeit eines Einkommensverlustes von 40% bei ursprünglich 5000 DM netto zum Beispiel OLG Nürnberg, a.a.O. (Fn. 52), S. 694; Übersicht zur Rechtsprechung bei Benkel/Hirschberg, Rn.20ff. zu § 2 BUZ

⁵⁸ BGH VersR 1986, 1113 (1115)

⁵⁹ vgl. die Kritik von Voit 1990, S. 26 ⁶⁰ OLG München VersR 1986, 669 (670) ⁶¹ Herold 1991, S. 379

⁶² BGHZ 119, 263 (265)

⁶³ BGH VersR 1986, 1113 (1115)

⁶⁴ Nachweise der Rechtsprechung bei Benkel / Hirschberg 1990, Rn. 23 ff. zu § 2 BUZ

⁶⁵ BGH VersR 1988, 234 (235); OLG Nürnberg VersR 1989, 693 (da)

⁶⁶ gegen eine Pflicht zur Umschulung, jedenfalls nach den Bedingungen vor 1986, der BGH, Urt. vom 30. 5. 1990, Az. IV ZR 43/89, BGHR Nr. 2 zu BB-BUZ § 2

Kauf nehmen muß – es sei denn, er gehörte zu einer der Gruppen von Beschäftigten, für die die Verweisbarkeit ausdrücklich in den Versicherungsbedingungen geregelt ist. Berechenbarkeit wäre hier aber noch mehr vonnöten als in der als Pflichtversicherung ausgestalteten gesetzlichen Rentenversicherung.

Entscheidend kommt es sowohl im Zivil- als auch im Sozialversicherungsrecht im weiteren darauf an, mit Hilfe welcher Kriterien die Beruflichkeit der Erwerbsarbeit für die Obersatzbildung operationalisiert wird. Die Rechtsprechung kreist um zentrale Kriterien der Beruflichkeit, wenn sie die Ausbildung, das Entgelt sowie die Einbindung in hierarchische Strukturen in den Mittelpunkt ihrer Erörterungen stellt. Es entspricht auch der deutschen Arbeits- und Berufswirklichkeit, wenn diese Elemente einerseits von staatlicher Regulierung, andererseits vom Markt und das heißt vor allem von den Tarifvertragsparteien her formalisiert und konkretisiert werden. Ausbildung, Arbeit und Erwerb werden, wie oben ausgeführt, in Deutschland auf Teil-Märkten angeboten und nachgesucht, auf die partiell staatliche Regulierung, partiell die Tarifpartner, partiell Angebot und Nachfrage einwirken. Der Beruflichkeit der Arbeit wird die Entscheidung über die Berufsunfähigkeitsrente deshalb dann gerecht, wenn sie sowohl die staatliche Regulierung als auch die Tarifverträge als auch das tatsächliche Marktverhalten berücksichtigt. In dieser Hinsicht ist das Stufen-Schema des Bundessozialgerichts allerdings noch zu wenig ausdifferenziert und noch zu sehr an der staatlichen Regulierung der Ausbildung orientiert, die griffige Kriterien auch für die Einordnung der Berufe zu bieten scheint. Für die Fixierung der Beruflichkeit ist die staatlich betriebene Ordnung der Ausbildungsberufe zwar ein nützliches Indiz. Letztenendes aber kommt es darauf an, welche Chancen zum Qualifikationserwerb und zur -Verwertung der Markt anbietet und wie der Arbeitnehmer diese Chancen für sich nutzt, wie er sich *tatsächlich* qualifiziert, welche Qualifikation er *tatsächlich* verwertet; in diese Richtung weist der von der Rechtsprechung zunehmend verwandte Ansatz der „Wettbewerbsfähigkeit“. In diesem Zusammenhang halten wir den von *Tessaring* aufgegriffenen Vorschlag von *Burkhard Lutz* und *G. G. Voss* für hilfreich, den (Fach-) Arbeiter als „Unternehmer der eigenen Arbeitskraft“⁶⁷ anzusehen; der Vorschlag gilt im Prinzip für *alle* Arbeitnehmer. Alle Arbeitnehmer sind im Blick auf ihre Arbeitskraft, die die eigentliche Basis der Lebensführung für sie darstellt, Unternehmer in eigener Sache, angelegt auf rationale Gestaltung der eigenen Qualifikations- und Erwerbskarriere. Staatliche oder staatlich legitimierte private Regulierung bildet die eine wesentliche Vorgabe für individuelle Karriereentscheidungen; die vom Markt tatsächlich angebotenen Qualifizierungs-, Arbeits- und Erwerbschancen bilden die andere wesentliche Vorgabe. In der Reaktion auf diese Vorgaben bilden sich die Karriereentscheidungen des Arbeitnehmers, bildet sich seine Beruflichkeit (samt ihrer Zukunftsperspektive) heraus, die schließlich den Maßstab abgeben soll, wenn die so erworbene Berufsfähigkeit verlorengeht und mit Hilfe der Berufsunfähigkeitsrente Ersatz in Anspruch genommen wird.

Mit dem Hinweis auf die subjektive Seite der Beruflichkeit und auf individuelle Karriereentscheidungen soll nicht einer ausufernden Individualisierung der Berufsunfähigkeit das Wort geredet werden. Die Vorgaben, die der einzelne

mit seinen Entscheidungen realisiert, sorgen für hinreichend *typische* Erscheinungen, hinreichend *typische* Strukturen und Prozesse. Das ist oben ausgeführt; mit dem Abstellen auf das subjektiv-individuelle Berufsverständnis sollen lediglich die Rest-Chancen autonomer Beruflichkeit gegenüber dem Übergewicht heteronomer Regulierung gewahrt bleiben. Das oft beschworene Bedürfnis der Massenverwaltung nach Typisierung wird bei unseren Vorgaben allemal befriedigt.

Wenn es darum geht, sowohl von den staatlichen Vorgaben als auch vom tatsächlichen Marktgeschehen her das individuelle Arbeitsschicksal als Berufsschicksal zu fixieren, so ist am ehesten von der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung eine Aufschlüsselung der „Arbeitswelt“ zu erwarten, die es erlaubt, individuelle berufliche Karrieren über-individuellen beruflichen Karrieremustern zuzuordnen. Es ist auch am ehesten von der auf die Beobachtung der Arbeitsmärkte spezialisierten Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu erwarten, daß sie in der Lage ist, Grob-Strukturen über den Markt zu legen, mit deren Hilfe typisierende Abgrenzungen in vertikaler und horizontaler Hinsicht vorgenommen werden können, sei es im Blick auf die Qualifikationsvermarktung, sei es im Blick auf das Einkommen, sei es im Blick auf Autonomie im Arbeitsvollzug. Mit Hilfe solcher Gruppierungen kann in quantitativer Hinsicht das Maß an Einbußen bestimmt werden, das beim Wechsel von einem Beruf zum anderen eintritt, ehe dann in einem weiteren Entscheidungsakt darüber zu befinden ist, welches Maß „zumutbar“ ist.

Der subjektiv-individuellen Sicht der Beruflichkeit wird es am ehesten gerecht, wenn die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung die Beruflichkeit der Arbeit aus der Perspektive der Arbeitnehmer rekonstruiert. Das kann zum Beispiel geschehen, indem Arbeitnehmer nach ihren typischen Karriereerwartungen, nach ihrer typischen Mobilitätsbereitschaft befragt werden. Das kann in Grenzen auch geschehen, indem typische Karriereverläufe und Mobilitäts-Korridore rekonstruiert werden.

Man kann solche Daten jedenfalls in Grenzen dahin interpretieren, daß sie das Ergebnis rationaler Entscheidung zur Sicherung von Erwerb und zur Erhaltung und Verwertung der Berufsfähigkeit des Arbeitnehmers abbilden, daß sie also diejenigen Verwandtschaften zwischen den Berufen darstellen, die in der Arbeitnehmer-Perspektive relevant sind.

Da staatlich initiierte Arbeitsmarkt-, Berufs- und Berufsbildungsforschung in die verschiedenen Verwertungsabsichten eingebunden ist, denen staatliche Arbeitsmarkt- und Berufsbildungspolitik verpflichtet ist, kann die allein der Beruflichkeit der Arbeit und dem Schutzgebot von Art. 12 GG entsprechende subjekt-orientierte Forschungsperspektive nicht ohne weiteres bei jedem arbeitsmarkt- und berufskundlichen Material, jeder statistischen Aufbereitung unterstellt werden. Unter Umständen muß für die Bedürfnisse der Berufsunfähigkeitsrentengewährung auf entsprechend deutlich akzentuierte Forschung und Statistik noch hingewirkt werden.

Es liegt nicht mehr im Rahmen dieses Beitrags, die derzeit in der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung verfügbaren Bestände auf ihre Eignung für die hier skizzierten Aufgaben zu überprüfen. Wir gehen davon aus, daß dies von den zuständigen Fachleuten relativ leicht geklärt werden kann. Es gehört zunehmend zu den Eigentümlichkeiten moderner rechtlicher Regulierungspraxis, daß das zur Rechtsan-

⁶⁷ *Tessaring* 1993, S. 134

wendung erforderliche Sachwissen im Prozeß der Rechtsanwendung erst generiert werden muß, da Rechtsanwender es als privates oder dienstliches Wissen nicht mehr verfügbar haben, da aber auch darauf spezialisierte Fachleute bzw. Institutionen nicht ohne weiteres auf gesicherte Bestände an Fachwissen zurückgreifen können⁶⁸. Im Blick auf solche Erfordernisse bietet es sich an, in Kooperation zwischen Rechtsanwendern aus den zuständigen Bürokratien und Gerichten sowie Fachleuten aus den relevanten Fachgebieten Projekte zur Generierung des erforderlichen Sach- und Fachwissens einzurichten. Die Sammlung und Auswertung der bisher in sozialversicherungs- und privatrechtlichen Rechtsstreitigkeiten erstatteten Fachgutachten zur Frage der Verweisbarkeit könnte ein erster Schritt auf dem Wege zur kooperativen Generierung des erforderlichen Sach- und Fachwissens sein.

Ob nun solche Aufbereitung vorhandener Bestände erfolgt oder nicht: unser Vorschlag läuft darauf hinaus, in einem ersten Entscheidungsschritt die Beruflichkeit der Arbeit behutsam zu quantifizieren, indem relativ nah beieinander liegende, als „verwandt“ zu verstehende Positionen zu Gruppen zusammengefaßt werden, Positionen, die a) durch das Einkommen, b) durch die tatsächlich erworbenen und verwerteten Qualifikationen und c) durch die Stellung in der Hierarchie definiert sind. Der Ausgangsbedarf ist da einzuordnen, wo die drei so gebildeten Gruppen sich überschneiden. Die möglichen Verweisberufe liegen in den Grenzen dieser Überschneidungsmasse.

5.2 Zur Zumutbarkeit

Im Blick auf die „Zumutbarkeits-Anordnung“ der Bundesanstalt für Arbeit⁶⁹, im Blick also auf die Frage, welche Arbeit unter welchen Bedingungen ein Arbeitsloser annehmen muß, will er nicht den Anspruch auf Arbeitslosengeld verlieren, wird über die Medien in jüngster Zeit eine Verschärfung, ja, ein völliger Wegfall dieser Regulierung diskutiert. Mit dem Slogan „Es kann keine von vornherein unzumutbare Arbeit geben“⁷⁰, wird für diese Umorientierung geworben. Wenn wir darauf zum Schluß eingehen, dann nicht, weil wir Parallelen bzw. Differenzen der Verweisbarkeit und des Berufsschutzes im Recht der Arbeitslosenversicherung bzw. im Rentenrecht diskutieren wollen. Wir greifen die Diskussion um die Zumutbarkeits-Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit lediglich auf, um daran erneut die Funktion von Art. 12 GG zum Schutz der über die Arbeits- und Berufswelt vermittelten individuellen Berufsbiographien zu demonstrieren.

In der Tat: „von vornherein“ ist im Rahmen unseres staatlich und rechtlich verfaßten Zusammenlebens nichts. Nichts ist „von Natur“ so, wie es ist; nichts folgt aus „Sachnotwendigkeit“. Privilegien -- und der Berufsbestandsschutz ist ein Privileg -- kann man ändern. Sie sind nicht „von Natur“ oder „von vornherein“; was sie sind, das sind sie aufgrund politischer Entscheidung und entsprechender Verrechtlichung. „Von vornherein“ gibt es zum Beispiel auch keinen Besitzschutz. Besitzschutz gibt es, weil und soweit der Besitz mit Hilfe des Rechts geschützt wird. Indem wir den Besitz als Eigentum begreifen, geben wir dem Besitzer einen verfassungsrechtlich gesicherten

Schutz gegen Verstaatlichung und Vergesellschaftung und gegen solcherart „schicksalhaften“ Verlust, vermittelt auch gegenüber Zugriffen Dritter. So ist und bleibt eine Sache fest an bestimmte Personen gebunden – mit Hilfe des Erbrechts sogar über den Tod hinaus. Ob im Gefolge von Krieg, Vertreibung, Flucht, Wechsel der Staatsformen und der Ideologien die über Eigentum und Erbrecht vermittelten Bindungen zwischen Person und Sache sich tatsächlich auflösen, ob andere Personen Besitz ergreifen, ob Investitionspläne, Aufschwungprogramme behindert werden: das Eigentum als politisch gewollte und entsprechend verrechtlichte Bindung widersteht allen tatsächlichen Einwirkungen und macht im Prinzip jede Auflösung der Verbindung von Person und Sache gegen den Willen des Eigentümers unmöglich.

Diese Verbindung von Person und Sache ist nicht „von vornherein“, was sie ist. Was sie ist, ist sie aufgrund politischer Entscheidung, rechtlicher Fixierung und verfassungsrechtlicher Verbürgung. Viele haben sich an diese Verbindung von Person und Sache freilich bereits so gewöhnt, daß sie sie betrachten, als ob sie „von Natur“ sei.

Die verberuflichte Arbeitskraft ist den Wechselfällen des Lebens ebenso ausgesetzt wie der Besitz. Sie ist durch einfaches Recht, also z.B. durch § 43 Abs. 2 SGB VI, vergleichsweise schwach geschützt. Alle Regulierungen der Arbeitskraft bewegen sich in jenen magischen Drei-, Vier- oder Mehrfach-Ecken, von denen oben die Rede war, und respektieren die individuelle Berufsperspektive und das individuelle Interesse an fortgesetzter Verwertung der Beruflichkeit nur begrenzt. Sie geben dem Bestand der Beruflichkeit unterschiedliches Gewicht je nach den Zielen, die sie aus den magischen Zielbündeln jeweils hervorheben und favorisieren. Alle Regulierungen sind im Blick auf die Beruflichkeit aber jedenfalls durch höherrangiges Recht begrenzt: in unserem Fall durch Art. 12 GG ebenso wie durch das Sozialstaatspostulat. Da Art. 12 GG mit seinem Berufsverständnis auf die Wirklichkeit der Arbeits- und Berufswelt verweist⁷¹, brechen sich berufsrechtliche Regulierungen, indem sie sich an Art. 12 GG brechen, zugleich an den in der Arbeits- und Berufswelt etablierten Beständen: jedenfalls für den, dessen Berufsbiographie mitbestimmt worden ist durch arbeitsrechtlich oder (sozial-)versicherungsrechtlich verankerte Schutzzusagen für den Fall des Verlusts des Arbeitsplatzes oder der Berufstätigkeit.

Die verfassungsrechtliche Dogmatik hat seit langem Konsens in der Auffassung, daß Art. 12 GG mit einem weiten Berufsbegriff arbeitet, der – im Prinzip – alle Arbeit umfaßt. In der sozialen Wirklichkeit hat der Berufsbegriff, indem er modern wurde, ebenfalls jede Exklusivität verloren: auch die Arbeiter- und Angestelltentätigkeiten sind berufliche Tätigkeiten. Sie sind in der Kombination von spezialisierter Qualifikation und Verwertung der Arbeitskraft, Erwerbs- und Versorgungschance sowie Medium des Selbst- und Weltverstehens ebenso organisiert und strukturiert wie die freilich in mancherlei Hinsicht privilegierten Berufe von Akademikern und Freiberuflern. Wie groß die Differenzen etwa im Qualifikationsniveau oder im Einkommen sein mögen: sie sind quantitativer, nicht qualitativer Natur; sie führen nicht zum Ausschluß der Arbeiter- und Angestelltentätigkeiten aus dem Berufe-Muster⁷². Das einfache Berufsrecht, wozu wir hier, wie erinnerlich, u.a. das Berufsunfähigkeitsrecht zählen, muß immer wieder mit Nachdruck auf diese seine berufsverfassungsrechtliche und berufsstatistische Grundierung verwiesen werden!

⁶⁸ Ladeur 1992

⁶⁹ Zumutbarkeits-Anordnung vom 16. März 1982. Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1982, S. 523.

⁷⁰ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26. Febr. 1993

⁷¹ s. oben 3.; vgl. auch Hesse 1970; Scholz 1981; Hesse 1983; Schneider 1985

⁷² ausführlicher Hesse 1972 und 1983

Alle Regulierungen der Arbeitskraft, die diese in ihrer Beruflichkeit ansprechen, sind also *auch* auf Art. 12 GG hin zu entwerfen und von Art. 12 GG her anzuwenden. Art. 12 GG mit seinem Bezug auf die Berufswirklichkeit gilt für den rentenrechtlichen Gesetzgeber ebenso wie für die Verwaltungen, die die Regelungen im Einzelfall anwenden, wie für die Gerichte, die (auch privatrechtliche) Einzelfallentscheidungen überprüfen. Von Art. 12 GG her hat der Schutz verberuflichter Arbeit vor einer die individuelle Berufsbiographie willkürlich bzw. unverhältnismäßig verletzenden Regulierung, Umregulierung, Deregulierung hohen Rang, eben den Rang, den Grundrechte im sozialen Rechtsstaat genießen. Bedenkt man zudem, daß öffentlich-rechtliche Leistungsträger und private Versicherungen ihre Leistungen partiell bzw. total über Beiträge finanzieren und daß derjenige, der eine Leistung beantragt, als Beitragszahler wichtige Voraussetzungen für die Zahlung geleistet hat, verstärkt sich der Anspruch auf die Respektierung der Berufsbiographie bei den Entscheidungen der Leistungsträger noch. Damit bleiben für die wertende Entscheidung über die „Zumutbarkeit“ eines Verweiserberufs immer noch erhebliche Spielräume, die mit Blick auf arbeitsmarktpolitische Ziele auch anders ausgefüllt werden können als mit Blick auf versorgungspolitische Ziele. Für die Berufsunfähigkeitsrente hat jedenfalls der Wille zum Berufsschutz, wie er in den Begründungen und im Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen zum Ausdruck kommt, erhebliches Gewicht; hier erscheint deshalb die Verweigerung der Rente *nur ausnahmsweise* zumutbar, nur dann, wenn dem berufsunfähig gewordenen Arbeitnehmer „verwandte“ Berufe offenstehen, Berufe also, die im Rahmen der für seinen Ausgangsberuf typischen Kombination aus Erwerb und Versorgung, Qualifikationserwerb, -Verwertung und -erhalt sowie hierarchischer Stellung liegen.

So richtig es ist, daß es keine „von vornherein unzumutbare Arbeit“ gibt, so verkehrt ist der Umkehrschluß, daß derzeit „alle Arbeit“ jedermann und jederzeit zumutbar ist. Das wäre nur dann richtig, wenn die einschlägigen arbeits- bzw. rentenrechtlichen Regulierungen Arbeit als „rohe Arbeitskraft“ behandelten. Sie behandeln sie aber – und sind durch Art. 12 GG dazu gehalten – als Beruf.

Literatur

- Badura, Peter (1982): Arbeit als Beruf (Art. 12 Abs. 1 GG). In: Hanau, Peter; Müller, Gerhard u.a. (Hrsg.), Festschrift für Wilhelm Herschel zum 85. Geburtstag. München, S. 21 ff.
- Beck, Ulrich / Brater, Michael / Daheim, Hansjürgen (1980): Soziologie der Arbeit und der Berufe. Reinbek
- Benkel, Gert Andreas / Hirschberg, Günther (1990): Berufsunfähigkeits- und Lebensversicherung. München
- Ebinger, Barbara (1993): Der unbestimmte Rechtsbegriff im Recht der Technik. Berlin
- Engisch, Karl (1956): Einführung in das juristische Denken. Stuttgart u. a.
- Goll, Hans P. (1992): Handbuch der Lebensversicherung. 11. Auflage. Karlsruhe
- Greinert, Wolf-Dietrich (1993): Das „deutsche System“ der Berufsausbildung. Baden-Baden
- Grüner, Hans/Dalichau, Gerhard (1993): Gesetzliche Rentenversicherung. Sozialgesetzbuch. Sechstes Buch. Loseblattsammlung. Starnberg
- Hartweg, Oskar / Hesse, Hans Albrecht (1981): Die Entscheidung im Zivilprozeß. Königstein/Ts.
- Herold, Hans (1991): Die Verweisbarkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung und der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung. In: Versicherungsrecht, S. 376 ff.
- Hesse, Hans Albrecht (1970): Der Einzelne und sein Beruf: die Auslegung des Art. 12 Abs. 1 GG durch das Bundesverfassungsgericht aus soziologischer Sicht. In: AöR, S. 449 ff.
- ders. (1972): Berufe im Wandel. 2. Auflage. Stuttgart
- ders. (1983): Die Berufsunfähigkeit des Arbeiters. Soziologische Anmerkungen zur Berufsunfähigkeitsrente. In: MittAB 1, S. 68 ff.
- Ipsen, Jörn (1990): „Stufentheorie“ und Übermaßverbot – Zur Dogmatik des Art. 12 GG. In: JuS, S. 634 ff.
- Ladeur, Karl-Heinz (1992): Postmoderne Rechtstheorie. Berlin
- Larenz, Karl (1991): Methodenlehre der Rechtswissenschaft. 6. Auflage. Berlin u. a.
- Lueg, Heinz-Werner / Baron von Maydell, Bernd/ Ruland, Franz (Hrsg.) (1992): Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch. Gesetzliche Rentenversicherung. Loseblattausgabe. Neuwied. Zitiert: GK-SGB-Bearbeiter
- Luhmann, Niklas (1981): Die Funktion des Rechts: Erwartungssicherung oder Verhaltenssteuerung? In: ders.: Ausdifferenzierung des Rechts. Frankfurt am Main, S. 73 ff.
- Marburger, Peter (1979): Die Regeln der Technik im Recht. Köln u. a.
- Ockenga, Edzard / Weiler, Elmar (1991): Das Mehr-Stufen-Schema im Umbruch. In: SGB, S. 177 ff.
- Pitschas, Rainer (1989): Die Bewältigung der wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen durch das Verwaltungsrecht. In: DöV, S. 785 ff.
- Schmidt, Eike (1985): Der Umgang mit Normtatsachen im Zivilprozeß. In: Broda, Christian; Deutsch, Erwin u.a. (Hrsg.), Festschrift für Rudolf Wassermann zum sechzigsten Geburtstag. Neuwied, Darmstadt, S. 807 ff.
- Schneider, Hans-Peter (1985): Artikel 12 GG – Freiheit des Berufs und Grundrecht der Arbeit. In: VVDSt, S. 7 ff.
- Scholz, Rupert (1981): Die Berufsfreiheit als Grundlage und Grenze arbeitsrechtlicher Regelungssysteme. In: ZfA, S. 265 ff.
- Schulze-Fielitz, Helmuth (1990): Staatsaufgabenentwicklung und Verfassung. In: Grimm, Dieter (Hrsg.), Wachsende Staatsaufgaben – sinkende Steuerungsfähigkeit des Rechts. Baden-Baden, S. 11 ff.
- Stoß, Friedemann (1990): Zum Beruf als Grundlage des Berufsbildungsgesetzes. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, S. 351 ff.
- Tessaring, Manfred (1993): Das duale System der Berufsausbildung in Deutschland: Attraktivität und Beschäftigungsperspektiven. In: MittAB 2, S. 131 ff.
- Voit, Wolfgang (1990): Berufsunfähigkeitsversicherung im Lichte der Rechtsprechung. In: Versicherungsrecht, S. 22 ff.
- Wilde, Klaus / Schimmelpfeng-Schütte, Ruth (1989): Das Mehrstufenschema der Berufsunfähigkeitsrente – Zum aktuellen Stand der Rechtsprechung. In: NZA, S. 93 ff.
- Zimmermann, Theo (1992): Die Feststellung der Versicherungsfälle Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit – Wissenschaft oder Lotterie? In: DRV, S. 217 ff.